

Schweizerische Bundesgesetzgebung über Ausnützung der Wasserkräfte

Autor(en): **Frey, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **53/54 (1909)**

Heft 16

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-28130>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

INHALT: Schweizerische Bundesgesetzgebung über Ausnützung der Wasserkräfte. — Wettbewerb für Fassadenpläne zum Baublock zwischen Marktplatz und Glockengasse in Basel. — Das amerikanische Panama-Kanal-Projekt. — Miscellanea: Schweizerisches Gesetz über Mass und Gewicht. Moderne englische Wohnkultur. Monatsausweis über die Arbeiten am Lötschbergtunnel. Bergbahn auf den Areskutan. Museums-Neubauten in

Berlin. Zahnradbahn Montreux-Glion. Rhätische Bahn. Schulhausbau Romanshorn. Schulhausbau Allschwyl. Verein deutscher Eisenhüttenleute. — Konkurrenzen: Schulhaus Amriswil. Erweiterungsbau des Musums in Basel. — Preisausschreiben: VIII. ordentliches Preisausschreiben des österr. Ing.-u. Arch.-Ver. — Nekrologie: F. Küpfer. — Korrespondenzen. — Vereinsnachrichten: Bernischer Ing.-u. Arch.-Verein. G. e. P.: Stellenvermittlung.

Bd. 53.

Nachdruck von Text oder Abbildungen ist nur unter der Bedingung genauer Quellenangabe gestattet.

Nr. 16.

Schweizerische Bundesgesetzgebung über Ausnützung der Wasserkräfte.

Referat von Dr. E. Frey in Rheinfelden.

In der Diskussionsversammlung des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins vom 28. März, über die auf Seite 182 des laufenden Bandes summarisch berichtet ist, hat Dr. E. Frey, Direktor der Kraftverteilungswerke in Rheinfelden, über die z. Zt. in Beratung liegende Gesetzesvorlage einen interessanten und erschöpfenden Bericht erstattet. Der Gegenstand ist für unser Land von so hoher Bedeutung und der erwähnte Berichterstatter infolge seiner vielseitigen Erfahrungen auf diesem Gebiete in so besonderem Masse zur Beurteilung der Materie berufen, dass es angezeigt erscheint, in der Schweizer Bauzeitung sein Referat für die wesentlichen Teile im Wortlaut wiederzugeben.

Nach einem geschichtlichen Rückblick über die auf die Vereinheitlichung des Wasserrechtes in der Schweiz gerichteten Bestrebungen von den 90er Jahren bis auf die Arbeiten der im Januar 1907 tagenden Expertenkommission, die für den neuen Verfassungsartikel einen Vorschlag vorbereiten hatte¹⁾, (über welche verschiedene Phasen die Schweiz. Bauzeitung jeweils berichtet hat) ging Herr Frey in seinem Vortrag auf seine eigene Betätigung in der Sache und weiterhin auf eine Beleuchtung der ganzen Materie über. Er äusserte sich wie folgt:

„Während die bundesrätliche Vorlage für den neuen Artikel der Bundesverfassung bei den eidgenössischen Räten noch in Diskussion stand, wurde der Sprechende vom schweizerischen Departement des Innern ersucht, einen Vorentwurf für das künftige Bundesgesetz über die *Ausnützung der Wasserkräfte* zu bearbeiten. Es ist begreiflich, dass mir ein solcher Auftrag sehr unerwartet kam und dass ich mich zunächst zur Annahme des Mandats nicht entschliessen konnte. War ich es doch gewesen, der in der grossen Expertenkommission bei der allgemeinen Beratung über eine künftige Wassergesetzgebung einen Standpunkt eingenommen, der demjenigen der Initianten am nächsten kam. Mein Ideal war und ist heute noch eine umfassende Bundesgesetzgebung mit Uebertragung der Gewässerhoheit auf den Bund. Ich hätte einen Verfassungsartikel gewünscht, der dem Bunde nicht bloss die Oberaufsicht über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte übertragen hätte, sondern einen solchen, der ihm für eine einheitliche Gesetzgebung über jedwede wirtschaftliche Benützung der öffentlichen Gewässer die weitesten Kompetenzen eingeräumt hätte, eine Gesetzgebung, bei der die kantonalen Hoheitsrechte und vor allem die fiskalischen Interessen der Kantone hätten in den Hintergrund treten sollen vor dem hohen Endziel, eine möglichst rasche und zweckmässige Ausnützung der vielen und noch brach liegenden Wasserkräfte zu begünstigen und damit unsere einheimische Industrie immer mehr unabhängig zu machen von der Kohle des Auslandes.

Bei diesem Kontrast zwischen einer mir als Ideal vor-schwebenden grosszügigen Bundesgesetzgebung und dem Kompromiss zwischen Bundes- und kantonalen Kompetenzen, wie er mir in dem offiziellen Entwurf für den neuen Verfassungsartikel als Richtschnur für das zu bearbeitende Bundesgesetz vorlag, wirkten die verschiedenen Komplimente, mit denen meine Wahl zum Gesetzesredaktor in der demokratischen Presse begrüsst wurde, der Bundesrat habe den Bock zum Gärtner gemacht, die Wahl des ausgespro-

chensten Vertreters der Privatindustrie sei ein Faustschlag gegen die Volksbewegung der Wasserrechtsinitiative usw., recht erheiternd.

Ich habe mich schliesslich zur Annahme des Mandats entschlossen, das ich, wie ich hier ausdrücklich bemerken möchte, auffassen musste als einen Auftrag zur Ausarbeitung eines Vorentwurfes für ein Bundesgesetz über die *Ausnützung der Wasserkräfte* und nicht zu einem solchen über die *Ausnützung der Gewässer*, wie er in dem nunmehrigen Entwurf des Departements des Innern jetzt vorliegt. Ich musste mich an den Verfassungsartikel halten, der nur von Ausnützung der Wasserkräfte spricht und nicht allgemein von einer Benützung der Gewässer.

Gestatten Sie mir nun, vor Ihnen einige Grundgedanken zu erörtern, wie sie mir bei Ausarbeitung meines Entwurfes als Inhalt einer künftigen Bundesgesetzgebung vorgeschwebt haben, ein näheres Eingehen auf den Departemental-Entwurf hätte ich gerne dem Herrn Korreferenten überlassen; ich will nun aber auch kurz auf einige Hauptdifferenzen zwischen demselben mit meinen Vorschlägen aufmerksam machen.

Der neue Verfassungsartikel überträgt also dem Bunde eine Oberaufsicht über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte.

1. Wie soll sich die im neuen Artikel der Bundesverfassung der Bundesbehörde eingeräumte *Oberaufsicht über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte äussern*? Es soll dies in zwei Richtungen geschehen, einmal als Ueberwachung der in Betrieb stehenden Wasserkraftanlagen und ferner in seiner Mitwirkung bei Konzessionierung neuer Anlagen. Bei letzterer hat der Bund schon bis anhin mitgewirkt, sobald es sich um grössere Gewässer handelte, aber in einer Weise, die dem Ansehen des Bundes und der Wichtigkeit der von ihm zu vertretenden Interessen wenig entsprach. Seine Mitwirkung beschränkte sich darauf, durch seine Oberbauinspektion mitteilen zu lassen, ob und was in flusspolizeilicher Beziehung mit Rücksicht auf die projektierte Anlage im Gewässer vorzukehren sei und etwa durch das Oberforstinspektorat ein Gutachten über die in Betracht fallende Wahrung der Fischerei-Interessen abzugeben.

Nach dem hierseitigen Entwurf soll der Bund inskünftig bei jeder Konzessionierung einer Wasserkraftanlage mitwirken, er soll dabei prüfen, ob er von seinem Vorzugsrechte Gebrauch machen soll, ob ein Kraftbezug ab der projektierten Anlage für *Eisenbahnbetrieb* in Betracht fällt usw.

Der Bund soll bei der Konzessionserteilung die öffentlichen Interessen wahren.

Der Bund soll die Frage einer allfälligen *Korrektion* des auszunützenden Gewässers im Zusammenhang mit der projektierten Anlage prüfen, sowie die allfällige Verpflichtung des Unternehmers zum Unterhalt der Ufer auf der eingestauten Gewässerstrecke. Er soll ferner die Interessen der *Schifffahrt* und *Flösserei*, soweit solche in Betracht fallen, wahren. Er soll, wenn die Konzession von einer andern Behörde als von ihm erteilt wird, darüber wachen, dass deren Inhalt, z. B. Konzessionsdauer, Wasserzinse, Rückkauf usw. nichts enthält, was mit den Vorschriften des neuen Bundesgesetzes im Widerspruche steht.

2. Bezüglich des *Anwendungsgebietes* der neuen bundesgesetzlichen Bestimmungen hatte ich in meinem Entwurfe vorgeschlagen, *kleinere Wasserwerke, unter 100 PS.*, welche überdies die *Kraft nur zu eigenen Zwecken verwerten, nicht unter die neuen Vorschriften* zu stellen. Die Expertenkommission, die über diese Frage auch schon beraten hat, hat sich mit einer solchen Abgrenzung nach unten grundsätzlich einverstanden erklärt.

¹⁾ Siehe Band IL, S. 40.

Wettbewerb für Fassadenpläne zum Baublock am Marktplatz in Basel.

I. Preis. — Motto: «Tempora mutantur». — Verfasser: Arch. Widmer & Erlacher, Basel.



Schaubild der Häusergruppe vom Marktplatz aus.

3. In das Gesetz gehört der Grundsatz, dass für jede Ausnützung einer Wasserkraft eine Konzession seitens der zuständigen Behörde nötig ist. Wenn man aber die Tendenz des Gesetzes, die Ausnützung der noch brachliegenden Wasserkräfte zu fördern und zu erleichtern, verwirklichen will, so gehört hier auch gleich noch eine Bestimmung hinzu, dass die Konzessionserteilung oder Nichterteilung nicht ins absolut freie Belieben der Behörde gestellt ist, sondern dass eine Konzession für ein rationelles Wasserwerk auch erteilt werden muss, sofern öffentliche Interessen nicht geschädigt werden, wenn die projektierte Anlage zur Ausführung kommt.

4. Die Frage, welche Behörde für die Erteilung der Konzession zuständig sei, ist in der Hauptsache schon durch den Verfassungsartikel beantwortet. In der Regel ist es die zuständige Behörde desjenigen Kantons, in dessen Gebiet das Gewässer in Anspruch genommen wird. Es ist dies nicht in allen Fällen die Kantonsregierung, im Kanton Schwyz sind, wie wir wissen, die Bezirksbehörden, im Kanton Graubünden die Gemeinden zuständig.

5. Ueber die Mitwirkung des Bundes bei Erteilung der Konzession bestimmen die neuen Vorschriften:

a) Im speziellen: 1. Er erteilt die Konzession für Gewässerstrecken, die die Landesgrenze berühren. 2. Die Verleihung ist Sache des Bundes unter Beiziehung der beteiligten Kantone, wenn die beanspruchte Gewässerstrecke im Gebiet mehrerer Kantone liegt und diese sich innert zwei Jahren über eine gemeinsame Konzession nicht einigen konnten.

b) Im allgemeinen ist vorgesehen, dass die von den Kantonen zu erteilenden Konzessionen den Bundesbehörden zur Begutachtung vorzulegen sind und dass eine förmliche Genehmigung des Bundesrates erforderlich ist, wenn es sich um eine Gewässerstrecke handelt, die mit Hilfe eines

Bundesbeitrages korrigiert worden ist, oder für deren zweckmässige Ausnützung auch benachbarte Abschnitte zu berücksichtigen sind, oder bei der die auszunützendende Wasserkraft mindestens 100 PS beträgt.

Es untersteht keinem Zweifel, dass diese Vorschrift eine einschneidende Neuerung gegenüber den bisherigen Zuständen bedeutet; aber wenn der Einfluss des Bundes auf das ganze Konzessionswesen ermöglicht und wenn insbesondere auch die öffentlichen Interessen richtig gewahrt werden sollen durch Aufnahme der in der sogen. Normalkonzession enthaltenen Bestimmungen, so ist dieselbe unerlässlich. Wir wollen hoffen, dass auch eine Form für die vernünftige Durchführung dieser Vorschrift sich finden lasse und dass in der Folge nicht etwa der heilige Bürokratius ob dieser Vorschrift neue Triumphe zu feiern Gelegenheit bekomme.

6. Was nun die Frage nach dem zu berücksichtigenden Konzessionsbewerber und nach der Beschaffenheit seines Projektes anbelangt, so enthält hierüber Art. 5 des hierseitigen Entwurfes und analog auch der Vorschlag des Departements folgende Bestimmung:

„Bei Erteilung der Konzession ist vor allem auf eine möglichst zweckmässige Ausnützung der in Betracht fallenden Flusstrecke und des vorhandenen Gefälles zu sehen, Rücksichten auf Kantonsgrenzen dürfen dabei kein Hindernis bieten.“

Unter mehreren Bewerbern gebührt demjenigen der Vorzug, welcher die wirtschaftlich richtigste und zugleich vollständigste Ausnützung des Gewässers durch sein Unternehmen vorsieht. Bei gleichen Verhältnissen ist der Vorzug dem Ufereigentümer zu geben.“

Es darf dazu folgendes bemerkt werden:

Der Verfassungsartikel verlangt Vorschriften zur Sicherung einer „zweckmässigen Nutzbarmachung“ der

Wasserkräfte. Wer die bisherige Praxis bei der Konzessionierung von Wasserwerken mitgemacht hat, ist überzeugt, dass derartige Vorschriften dringend nötig sind. Nicht persönliche, nicht eigennützige, auch nicht politische Rücksichten irgend welcher Art sollen inskünftig eine Rolle spielen können; auch die Kantons Grenzen und die je nach deren Berücksichtigung für den einen Kanton zu erwartenden grössern oder geringern Steuer- und Wasserzins-Ein-



Sattelgasse

Fassade gegen die Sattelgasse. — Masstab 1 : 300.

nahmen sollen inskünftig nicht mehr ausschlaggebend sein. Die Konzessionsbehörde hat vielmehr bloss zu prüfen: Wird das vorhandene Flussgefälle vom Konzessionsbewerber in seinem Projekte zweckmässig ausgenutzt oder empfiehlt sich eine andere technische oder wirtschaftliche Disposition der Anlage?

Dabei werden die vom eidgenössischen hydrometrischen Bureau bearbeiteten Karten der schweizerischen Flussgebiete mit den vorhandenen Nutzgefällen die besten Dienste leisten, und ist auch darum die Mitwirkung der Bundesbehörde bei jeder Konzessionserteilung unerlässlich. Auch die Bestimmung, dass dasjenige Konzessionsgesuch, welches die wirtschaftlich richtigste und kompletteste Ausnutzung der vorhandenen Gefällstufen vorsieht, den Vorzug vor andern erhalten soll, scheint uns durch die vom Verfassungsartikel verlangte „Sicherung einer zweckmässigen Ausnutzung“ gefordert zu werden.

7. Treten Bund, Kantone oder Gemeinden als Interessenten für eine Wasserkraftausnutzung auf, so soll ein gesetzliches Vorrangsrecht statuiert sein für den Bund vor dem Kanton, für diesen vor der Gemeinde, für diese vor dem Privaten. Ob in einem solchen Falle dann der Bund als Konzessionsbewerber auftreten oder aber sich mittelst Enteignung in den Besitz der Gewässerstrecke setzen soll, ist eine noch näher zu untersuchende juristische Frage.

8. Wohl eine der wichtigsten Bestimmungen des ganzen Bundesgesetzentwurfes ist diejenige über die sogenannte Normalkonzession, d. h. die Aufzählung derjenigen Hauptpunkte, die inskünftig in jeder Wasserrechtskonzession enthalten sein sollen. Art. 10 des hierseitigen, Art. 16 des Departementalentwurfes.

Die Bestimmung des hierseitigen Entwurfs ist folgendermassen formuliert.

„Jede nach Massgabe dieses Gesetzes von einer kantonalen oder von der Bundesbehörde zu erteilende Konzession für eine neue Wasserkraftanlage soll Bestimmungen enthalten:

a) Ueber die Art, den Zweck und den Umfang des auf die Benützung des Gewässers gerichteten Unternehmens;

b) über die Stauhöhe, das Gefälle und die zur Ausnutzung gestattete Wassermenge;

c) über die im Interesse einer zweckmässigen Flusskorrektur, ferner im Interesse der Schifffahrt, Flösserei und Fischerei von den Unternehmern zu erstellenden Bauwerke und eventuellen andern Leistungen;

d) über die für die Ausführung der Bauanlagen massgebenden Pläne, Beschreibungen und Berechnungen, sowie spezielle, die Bauausführung betreffende Vorschriften;

e) über die Beseitigung der gegen die geplante Wasserkraftanlage erhobenen Einsprachen;

f) über die Dauer der Konzession;

g) über die Bedingungen, unter denen die Konzession vor Ablauf ihres vorgesehenen Endtermins erlischt;

h) über das Recht des konzessionierenden Staates, bzw. des Bundes, zum Rückkauf der Wasserkraftanlage nach Ablauf der Konzession: 1. Erneuerung der Konzession, 2. Heimfall der Anlage an den Staat;

i) über die Rechtsverhältnisse an der Wasserkraftanlage nach Ablauf der Konzession: 1. Erneuerung der Konzession, 2. Heimfall der Anlage an den Staat;

k) über die vom Unternehmer zu entrichtende einmalige Konzessionsgebühr und die von ihm jährlich zu zahlenden Wasserrechtszinse;

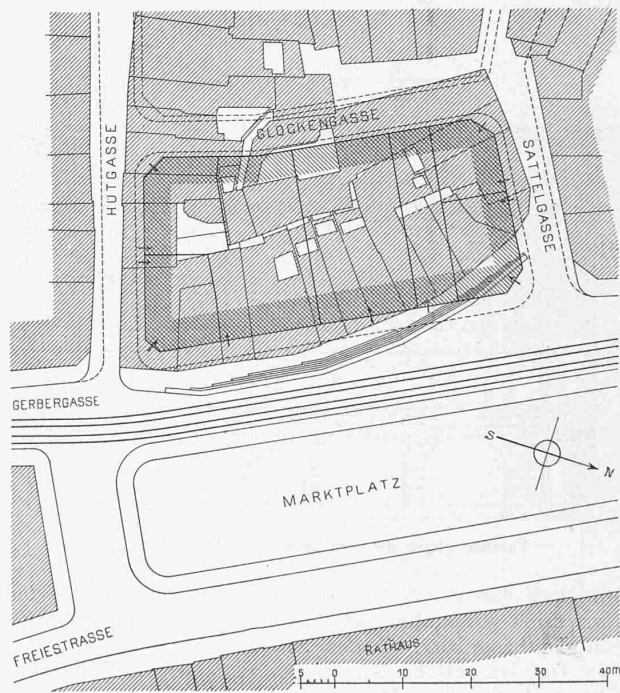
l) über andere dem Unternehmen aufzuerlegende Leistungen hinsichtlich Verwertung der daraus zu gewinnenden Kraft;

m) über Ermässigung der für die Verwertung der Kraft aufgestellten Tarife, nachdem die Rentabilität des Unternehmens eine gewisse Höhe erreicht hat;

n) eventuell über Ausfuhr eines Teils der gewonnenen Kraft ins Ausland.“

Die Fassung des Departemententwurfes ist in der Hauptsache mit der vorstehenden identisch, nur in einem Punkt geht sie bedeutend weiter, indem sie auch die Prüfung und Genehmigung der Tarife in die Konzession aufnehmen wollte. Es darf bemerkt werden, dass in der inzwischen stattgehabten Beratung der Expertenkommission diese Bestimmung zur Streichung empfohlen wurde. In dieser Kommissionsberatung wurde des weitern vorgeschlagen, diese Normalkonzession nur vorzuschreiben für Wasserwerke von 50 und mehr PS.

9. Die nun folgenden Artikel des Gesetzesentwurfes enthalten die nähern Ausführungsbestimmungen zu den einzelnen Postulaten dieser sogen. Normalkonzession. Es seien die wichtigsten derselben hier kurz erwähnt:



Lageplan des Baublocks am Marktplatz. — Masstab 1 : 1000.

Wettbewerb für Fassadenpläne zum Baublock am Marktplatz in Basel.

II. Preis. — Motto: «O heiliger St. Florian». — Verfasser: Arch. Max Alioth in Basel.



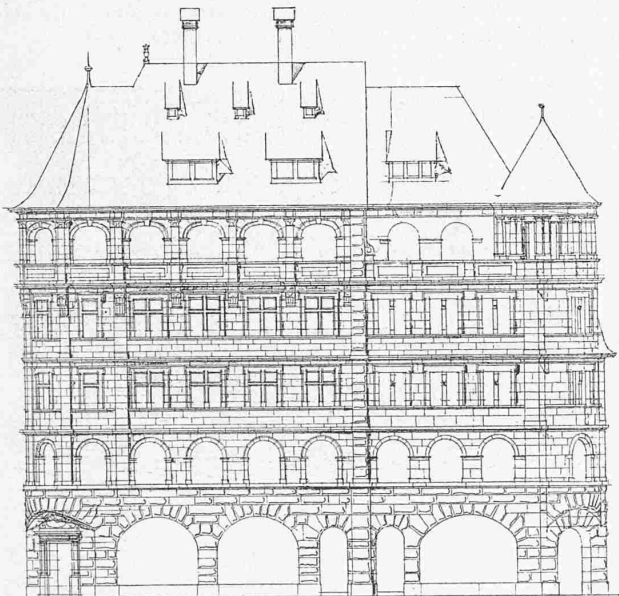
Schaubild der Häusergruppe vom Marktplatz aus.

Die Dauer der Konzession. Im hierseitigen Entwurf ist gesagt, die Konzession soll erteilt werden auf nicht weniger als 50 und auf nicht länger als 90 Jahre.

Der Departementsentwurf geht hier viel weiter, indem er die Konzessionsdauer auf höchstens 50 Jahre feststellt und dann ausserdem noch in den Uebergangsbestimmungen vorschreibt, es sollen auch alte schon bestehende Wasserrechtskonzessionen keinesfalls mehr länger als 50 Jahre

Jahren nicht amortisiert werden, werden also, wenn die im Departementsentwurf vorgesehene Bestimmung über die Konzessionsdauer Gesetz würde, für die Zukunft gar nicht mehr erstellt werden können. Das würde aber der ganzen Grundtendenz der neuen Gesetzgebung direkt zuwiderlaufen. Auch darf man sich nicht derart über die mit einer Konzession wohlverworbenen Rechte hinwegsetzen, wie es in dem Entwurf des Departements in Art. 79 vorgesehen ist.“

(Schluss folgt.)



Fassade gegen die Sattelgasse. — Masstab 1 : 300.

Gültigkeit haben. Also eine 1907 auf 90 Jahre erteilte Konzession soll durch das neue Gesetz nachträglich in ihrer Gültigkeit abgekürzt werden auf 50 Jahre.

Das ist entschieden zu rigoros! Grosse Wasserkraftanlagen, in welchen Millionen an Kapital investiert werden, können schlechterdings in einem Zeitraum von blos 50

Wettbewerb für Fassadenpläne zum Baublock zwischen Marktplatz und Glockengasse in Basel.

Unter Hinweis auf das Programm, sowie auf das Ergebnis des Wettbewerbes zu diesen Fassadenentwürfen, über die in Band LII, auf Seite 203 und Band LIII, auf Seite 31 näheres berichtet ist, veröffentlichen wir auf den Seiten 200 bis 203 von den drei preisgekrönten Entwürfen je das Hauptschaubild und eine masstäbliche Seitenansicht. Zur Erläuterung für die Leser, denen die örtlichen Verhältnisse nicht bekannt sind, fügen wir (S. 201) einen Lageplan bei. In diesem sind die Umrisslinien des neuen Baublockes, sowie die neuen Strassenfluchten eingetragen, die daselbst an Stelle des tief liegenden alten Quartiers zur Korrektur der Westseite des Marktplatzes zwischen Hutgasse und Sattelgasse geplant sind. Wie bei Anlass der Korrektur der „Freien Strasse“,¹⁾ hat sich auch in diesem Fall die Regierung ins Mittel gelegt, um eine einheitliche Lösung der, wie schon aus dem Lageplan ersichtlich, sehr verwickelten Verhältnisse zu fördern. Zur architektonischen Ausgestaltung unter Berücksichtigung der dem Block am Marktplatz gegenüberstehenden Seite sollte der veranstaltete Wettbewerb die Grundlage bilden.

Die Abbildungen betreffen: den mit dem I. Preis ausgezeichneten Entwurf „Tempora mutantur“ der Architekten Widmer & Erlacher in Basel, das Projekt „O heiliger St. Florian“ von Architekt Max Alioth in Basel, das den

¹⁾ Band XLI, Seite 224.